

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1903.

№ I. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionskasse der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Bestimmung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1887, die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer betreffend, (Ges.-Samml. 1887 S. 85) wird aufgehoben und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

Zur Deckung der von der Pensionskasse zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstentums vom 1. Januar 1903 ab einen Beitrag zu entrichten, welcher auf jährlich 4 Prozent

a) des nach § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1899, die Befoldung der Volksschullehrer betreffend, (Ges.-Samml. 1900 S. 1) für jede innerhalb der Schulgemeinde bestehende Schulstelle zu gewährenden Grundgehältes, sowie

b) des nach § 3 Abs. 2 und § 7 dieses Gesetzes zu berechnenden Wertes der Dienstwohnung bezüglich der zu gewährenden Mietsentschädigung festgesetzt wird.

Schulgemeinden, in welchen statt einer ordentlichen Schulstelle ein Präzeptorat besteht, haben die Hälfte des vorstehenden Betrags zu entrichten.

Die Zahlung dieser Beiträge ist in halbjährigen voranzuzahlenden Raten zu bewirken.